



Beitragsordnung

Eisschnellauf - Club - Grefrath 1992 e. V.

Stand November 2017

§ 1 Regelungsbereich

- 1) Mit der vorliegenden, nach Maßgabe der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung wird die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festgelegt, die die Mitglieder des Eisschnelllauf - Club - Grefrath 1992 e. V. für ihre Mitgliedschaft im Verein an diesen zu entrichten haben.
- 2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres.
- 3) Unberührt von den Regelungen dieser Beitragsordnung bleiben die Regelungen der Satzung, insbesondere auch soweit die Satzung Einzelheiten über die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und den Zahlungseinzug unmittelbar regelt.

§ 2 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Diese Beiträge dienen zur Deckung des Aufwandes, der dem Verein durch die Verfolgung des Vereinszwecks und seiner diesbezüglichen wahrgenommenen Aufgaben und Pflichten entsteht, soweit der Aufwand nicht bereits durch andere Einnahmen des Verbandes gedeckt ist.
- 2) Die Aufnahmegebühr, die einmalig im Jahr der Aufnahme in den Verein erhoben und mit Beginn der Mitgliedschaft fällig wird, beträgt je Mitgliedschaft 25,00 Euro.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag, der nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes in unterschiedlicher Höhe als Jahresbeitrag erhoben wird, ist am 01.05. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei einer unterjährigen Aufnahme in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ist für jeden vollen Monat der Vereinszugehörigkeit ein zwölftel des entsprechenden Jahresbeitrags zu entrichten.
- 4) Entscheidend für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Beitragsklassen am 01.05. des jeweils laufenden Geschäftsjahres:

Beitragsklasse	Bezeichnung	Höhe des Jahresbeitrages
01	AK 0 bis 6 Jahre	70 €
02	AK 7 bis 10 Jahre	90 €
03	AK 11 bis 14 Jahre	140 €
04	AK 15 bis 18 Jahre	180 €
05	AK 19 und älter	230 €
06	Familien	290 €
07	Fördermitglieder	90 €
08	Trainer	50 €
09	Ehrenmitglieder	0 €
10	Auszubildende / Schüler / Studenten (18 bis 27 Jahre)	180 €
11	Rentner / Pensionäre	180 €

- 5) Ist bei Mitgliedern in den Beitragsklassen 01 bis 04 ein Geschwisterkind ebenfalls Mitglied in den Beitragsklassen 01 bis 04, ermäßigt sich der Jahresbeitrag der jüngeren Geschwisterkinder um 25 Prozent.

- 6) Der Mitgliedsbeitrag der Beitragsklasse 06 gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von
 - a.) Eheleuten und deren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b.) Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c.) unverheirateten Paaren mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - d.) einem Elternteil und dessen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 7) Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit von Vereinsmitgliedern zu den Beitragsklassen 06, 10 und 11 sind mit entsprechenden Unterlagen durch die Mitglieder nachzuweisen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen im Rahmen dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Veränderungen hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Beitragsklassen sind dem Verein durch die betroffenen Vereinsmitglieder umgehend mitzuteilen

- 8) Bei sozialen Härtefällen (Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII) kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,00 Euro festsetzen. Dieser wird nach Genehmigung durch das JobCenter bzw. den Träger der Sozialhilfe direkt dort abgerechnet.

§ 3 Umlagen

Die Erhebung von Umlagen, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss zu entscheiden hat, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Satzung.

§ 4 Gebühren für besondere Leistungen des Vereins

- 1) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (etwa gesonderte Sportkurse, Trainingslager, Lehrgänge, Startgebühren etc.), über die der Gesamtvorstand durch Beschluss zu entscheiden hat, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Satzung.

- 2) Gleiches gilt für die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von solchen Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

§ 5 Inkrafttreten dieser Beitragsordnung

- 1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.

- 2) Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung außer Kraft.